

Bereitstellungstag: 02.12.2019

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Bad Mergentheim vom 28. November 2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 28. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Mergentheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder

unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01. Januar 2020** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **24. November 2016** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bad Mergentheim, 28. November 2019

gez.

Udo Glatthaar

Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 28. November 2019)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,90 €/ZE
2	Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	
2.1	Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung unter anderem: - Amtliche Beglaubigung/Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. - Amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift. - Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	6,70 €/Fall
2.1.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	3,30 €/Fall
2.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen, Bescheinigungen zum Nachweis von Betreuungskosten in städtischen Einrichtungen)	
2.3	Anliegerbescheinigung Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	14,80 €/ZE
2.4	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	9,50 €/Fall
3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung, usw.) - wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden. - Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	14,80 €/ZE

4	Akteneinsicht Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.	14,80 €/ZE
5	Fotokopien, Ausdrücke, Faxe und Mails aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden.	
5.1	für die erste Seite	3,40 €/Seite
5.2	für jede weitere Seite	0,40 €/Seite
5.3	Fotokopien aus Plänen / Ausdrücke digitaler Flächenkarten	8,30 €/Ausschnitt
6	Melderecht	
6.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
6.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	8,10 €/Fall
6.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1+ 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)	5,00 €/Fall
6.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	12,20 €/Fall
6.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	48,80 €/Fall
6.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 36 Abs. 1 BMG)	0,13 €/Person, auf die sich die Datenübermitt- lung erstreckt
6.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (u.a. Aufenthaltsbescheinigung) Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6,50 €/Fall
6.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	12,20 €/Fall
6.5	Sonstige öffentliche Leistung der Meldebehörde	12,20 €/ZE
6.6	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
6.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
6.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
6.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
6.7.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
6.7.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 9 Satz 1 Nr. 5 BMG)	
7	Fundsachen	
7.1	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer bei Kleingegenständen bis 50 € Wert (z.B. Uhren, Handys, Brillen, Schlüssel, Kleidung, etc.) werden keine Gebühren erhoben.	
7.2	bei Gegenständen über 50 € Wert z. B. Schmuck, Bargeld, Ausweise, Geldbörsen, etc.) Bei Tieren kommen entstehende Kosten Dritter hinzu (für die Unterbringung, etc.).	15,00 €/Fall
7.3	bei Fahrrädern	17,00 €/Fall

8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,70 €/Fall
8.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattungsgG)	227,80 €/Fall
9	Standesamt	
9.1	Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren Bei Schülern, Auszubildenden oder Studenten kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.	20,20 €/Fall
9.2	Öffentlich-rechtliche Namensänderungen ***Bis zum 30.09.2021 gilt noch die bundesgesetzliche Gebühr***	282,00 €/Fall
10	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	- Hinzu kommen die Gebühren nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.	
	- Städtische Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Feuerwehr, Jugendhaus, Jugendgemeinderat, etc.) sowie Infostände und Flohmärkte von gemeinnützigen, sozialen, kirchlichen und schulischen Einrichtungen sind gebührenbefreit.	
10.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus nach § 16 Straßengesetz	
10.1.a	ohne Ortsbesichtigung	19,80 €/Fall
10.1.b	mit Ortsbesichtigung	40,00 €/Fall
10.2	Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 Straßengesetz	72,80 €/Fall
11	Polizei- und Ordnungsrecht	
11.1	Verfügung zur Herstellung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung	97,10 €/Fall
11.2	Verfügung entsprechender Maßnahmen für polizeirechtlich relevante Veranstaltungen	89,40 €/Fall
11.3	Beschlagnahme- und Einziehungsverfügung	99,30 €/Fall
11.4	Ausnahmen von den Vorschriften der örtlichen Polizeiverordnung nach § 22 Polizeiverordnung	42,30 €/Fall
11.5	Maßnahmen bezüglich Kampfhunden und gefährlicher, auffälliger und exotischer Tiere	112,90 €/Fall
11.6	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht	14,50 €/ZE
11.7	Ausnahme/Befreiung von verbotenen Tätigkeiten nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	47,80 €/Fall
12	Archivwesen	
12.1	Bearbeitung von Anfragen unter anderem: - Erteilung von schriftlichen Auskünften mit Aktenrecherche - Heraussuchen von Daten aus Dateien mit Ausdruck Die Nutzung des verwahrten Archivguts durch Einsichtnahme im Archiv ist gebührenfrei.	15,10 €/ZE
12.2	Fertigung von Fotografien und Scans unter anderem: - Aufnahmen von Urkunden oder Akten und Rückvergrößerungen - Scannen von Unterlagen und Bildern mit Ausheben und Speichern Hinzu kommen entstehende Kosten für Fremdleistungen.	20,90 €/Fall
12.3	Erlaubnis zur Wiedergabe von Archivalien	5,20 €/Fall
12.4	Erlaubnis zur Nutzung von Bildern, Siegeln und anderem Sammlungsgut	5,20 €/Fall
12.5	Erlaubnis zur Reproduktion von Postkarten für gewerbliche Zwecke	5,20 €/Fall

13 Sprengstoffrecht

13.1	Erlaubnis zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klassen III und IV	25,90 €/Fall
13.2	Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen, Eisenbahnen und Wasserstraßen	12,90 €/Fall
13.3	Erlaubnis nach § 7 Abs. 1	
13.3.a	Erteilung	157,90 €/Fall
13.3.b	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	26,30 €/Fall
13.3.c	Wesentliche Erlaubnisänderung	52,60 €/Fall
13.4	Befähigungsschein nach § 20 Abs. 1	
13.4.a	Ausstellung	105,20 €/Fall
13.4.b	Wesentliche Änderung	52,60 €/Fall
13.4.c	Verlängerung der Geltungsdauer	52,60 €/Fall
13.5	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	
13.5.a	Erteilung	105,20 €/Fall
13.5.b	Wesentliche Änderung	52,60 €/Fall
13.5.c	Verlängerung der Geltungsdauer	52,60 €/Fall
	Für örtliche Bürgerwehren werden keine Gebühren erhoben.	
13.6	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger.	105,20 €/Fall
13.7	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17	52,60 €/Fall
13.8	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34	13,10 €/ZE
13.9	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2	52,60 €/Fall
13.10	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden	13,10 €/ZE

14 Waffenrecht

14.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
14.1.1	grüne Waffenbesitzkarte	51,30 €/Fall
14.1.2	gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen gem. § 14 Abs. 4 WaffG	51,30 €/Fall
14.1.3	rote Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler gem. § 17 WaffG Hinzu kommen entstehende Kosten für die rote Waffenbesitzkarte	155,90 €/Fall
14.1.4	gemeinsame Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 2 S. 1 WaffG Hinzu kommen die Gebühren für die Ausstellung der Waffenbesitzkarte nach 15.1.1 bzw. 15.1.2.	51,30 €/Fall
14.2	Eintragung/Austragung in einer Waffenbesitzkarte	
14.2.1	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer Waffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	51,30 €/Fall
14.2.2	weitere Eintragungen /Austragungen	21,30 €/Fall
	- Eintragung einer Waffe, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung vorgenommen wird	
	- Austragung einer Waffe	
	- Eintragung oder Austragung eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder sonstiger wesentlicher Waffenteile	
	- Eintrag/Austrag Blockiersystem pro Waffe	
14.2.3	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb gem. § 10 Abs. 3 WaffG	21,30 €/Fall

14.3	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern	51,30 €/Fall
14.4	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits WBK-Inhaber) gem. § 10 Abs. 2 S. 4 WaffG	25,60 €/Fall
14.5	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines gem. § 10 Abs. 3 S. 2 WaffG	51,30 €/Fall
14.6	Waffenschein	
14.6.1	Ausstellung eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 WaffG	102,60 €/Fall
14.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 S. 2 WaffG	51,30 €/Fall
14.6.3	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 WaffG	51,30 €/Fall
14.7	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	25,60 €/Fall
14.8	Einwilligungen Europäische Gemeinschaft (EG)	
14.8.1	Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtigen Munition in einem anderen Mitgliedstaat der EG durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes	25,90 €/Fall
14.8.2	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition	
14.8.2.a	aus einem anderen Mitgliedstaat der EG	25,90 €/Fall
14.8.2.b	in einen anderen Mitgliedstaat zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in der EG durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	38,90 €/Fall
14.8.3	Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der EG ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	25,90 €/Fall
14.9	Feuerwaffenpass	
14.9.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 WaffG	51,30 €/Fall
14.9.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 Abs. 1 WaffG	17,10 €/Fall
14.9.3	Sonstige Änderungen/Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	17,10 €/Fall
14.9.4	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat sowie Ablehnung eines Antrages aus Gründen die der Antragsteller zu vertreten hat	13,00 €/ZE
14.10	Schießstätten	
14.10.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten gem. § 10 Abs. 5 WaffG	26,30 €/Fall
14.10.2	Überprüfung von Schießstätten gem. § 12 a WaffV	52,60 €/Fall
14.11	sonstige öffentliche Leistung im Waffenrecht unter anderem:	13,10 €/ZE
	- Schießstanderlaubnis (§ 27 WaffG)	
	- Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs.1 WaffG)	
	- Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§26 Abs. 1 WaffG)	
	- Anordnung und Untersagung (§ 41 Abs.1, § 41 Abs. 2 WaffG)	
	- Zulassungen von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	

	- Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände (§ 46 WaffG)	
	- Zulassungen von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 5 AWaffV)	
	- Ausnahme vom Altersefordernis (§ 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)	
14.12	Kontrolle der Aufbewahrung der Waffen pro Kontrolle und Waffenbesitzer	11,70 €/ZE
15	Gaststättenrecht	
15.1	Gaststättenerlaubnis	
15.1.1	Persönliche Erlaubnis § 2 GastG	208,80 €/Fall
15.1.2	Mehrere Erlaubnisinhaber	238,70 €/Fall
15.1.3	Befristete Erlaubnis	208,80 €/Fall
15.1.4	Vorläufige Erlaubnis	96,50 €/Fall
15.1.5	Stellvertretererlaubnis	139,20 €/Fall
15.1.6	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	96,50 €/Fall
15.1.7	Rücknahme/Widerruf der Gaststättenerlaubnis	298,40 €/Fall
15.1.8	Ablehnung der Gaststättenerlaubnis	298,40 €/Fall
15.2	Gestattungen Städtische Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Feuerwehr, Jugendhaus, Jugendgemeinderat, etc.) sind gebührenbefreit.	24,70 €/Fall
15.3	Sperzeitverkürzungen	
15.3.1	Regelmäßige Sperzeitverkürzungen	53,90 €/Fall
15.3.2	Einmalige Sperzeitverkürzung	24,30 €/Fall
15.4	Sonstige Entscheidungen nach dem Gaststättenrecht	
15.4.1	Auflagen und Anordnungen	244,00 €/Fall
15.4.2	Verlängerung von Fristen	30,50 €/Fall
15.4.3	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 GastG)	183,00 €/Fall
15.5	Erweiterung der Gaststättenerlaubnis	
15.5.1	durch Außenbewirtschaftung	87,50 €/Fall
15.5.2	durch Anbau/Veränderung/Umnutzung	98,70 €/Fall
16	Gewerberecht	
16.1	Anzeigen nach § 14	
16.1.1	Gewerbeanmeldung	23,90 €/Fall
16.1.2	Gewerbeummeldung	19,90 €/Fall
16.1.3	Gewerbeabmeldung	15,90 €/Fall
16.2	Auskunft aus dem Gewerberegister	11,50 €/Fall
16.3	Reisegewerbekarte	
16.3.1	erstmalige Erteilung einer Reisegewerbekarte	73,00 €/Fall
16.3.2	Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte	32,40 €/Fall
16.3.3	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	48,70 €/Fall
16.3.4	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	73,00 €/Fall
16.3.5	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55a Abs. 1. Nr. 1 und Abs. 2)	35,90 €/Fall
16.4	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	
16.4.1	Untersagung	355,50 €/Fall
16.4.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	207,30 €/Fall
16.5	Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO	
16.5.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	213,50 €/Fall
16.5.2	Änderungen beim Betrieb einer Privatkrankenanstalt	101,60 €/Fall

16.6	Erlaubnisse nach Gewerbeordnung	
16.6.1	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Schaustellung von Personen)	152,50 €/Fall
16.6.2	Erlaubnis zum Betrieb nach § 34 a Abs 1 (Bewachungsgewerbe)	244,00 €/Fall
16.6.3	Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 GewO (Pfandleihgewerbe/Pfandvermittlungsgewerbe)	305,00 €/Fall
16.6.4	Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 GewO (Versteigerungsgewerbe)	305,00 €/Fall
16.6.5	Öffentl. Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	244,00 €/Fall
16.7	Spielrecht	
16.7.1	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1)	139,30 €/Fall
16.7.2	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	31,80 €/Fall
16.7.3	Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele nach § 33 d GewO	152,50 €/Fall
16.7.4	Erlaubnis nach § 33 i zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	296,10 €/Fall
16.7.5	Änderungen beim Betrieb von Spielhallen	148,00 €/Fall
16.8	Marktrecht	
16.8.1	Festsetzungen von Märkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten	223,60 €/Fall
16.8.2	Änderungen oder Aufhebung zur Festsetzung	91,50 €/Fall
16.8.3	Sonstige Anordnungen bzw. Leistungen nach der GewO	213,50 €/Fall
16.8.4	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	145,70 €/Fall
16.8.5	Ausnahmen nach dem Ladenöffnungsgesetz (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	90,10 €/Fall
16.9	Handwerksrecht - Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	395,00 €/Fall
17	Fischereischeine	
17.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für erste Erhebung der Fischereiabgabe	23,40 €/Fall
17.2	Verlängerung Fischereischein auf Lebenszeit	15,60 €/Fall
17.3	Erstmalige Ausstellung Jugendfischereischein	23,40 €/Fall
17.4	Verlängerung Jugendfischereischein	15,60 €/Fall
17.5	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	23,40 €/Fall
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
18	Baurecht	
18.1	Baugenehmigungen	
18.1.1	Erteilung Baugenehmigung	3,143‰, mind. 327,70 €/Fall
18.1.2	Erteilung Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	2,357‰, mind. 327,70 €/Fall
18.1.3	Erteilung Baugenehmigung für Werbeanlagen	163,80 €/Fall
18.2	Erteilung von Befreiungen i. S. von § 31 Abs. 2 BauGB	
18.2.1	Überschreitung der Baugrenze	
18.2.1.a	bei Nebenanlagen	67,70 €/Fall
18.2.1.b	bei allen übrigen Anlagen	135,50 €/Fall
18.2.2	Abweichung GRZ	203,30 €/Fall
18.2.3	Abweichung GFZ	271,10 €/Fall
18.2.4	Abw. Zahl Vollgeschosse	271,10 €/Fall
18.2.5	Höhe der baul. Anlage	203,30 €/Fall
18.2.6	Bauweise	203,30 €/Fall
18.2.7	Stellung der baul. Anlage	135,50 €/Fall
18.2.8	Abweichung bei Dächern	101,60 €/Fall
18.2.9	Abgrabungen u. Aufschüttungen ggü. dem natürlichen Gelände	94,90 €/Fall
18.2.10	Abweichungen bei der Höhe von Stützmauern	94,90 €/Fall
18.3	Erteilung Bauvorbescheid	
18.3.a	Erteilung Bauvorbescheid - mit Prüfung von Bauzeichn. verbunden	291,90 €/Fall
18.3.b	Erteilung Bauvorbescheid - in den übrigen Fällen	255,40 €/Fall

18.4	Erteilung Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	192,20 €/Fall
18.5	Kenntnisgabeverfahren	
18.5.1	Untersagung Baubeginn	179,80 €/Fall
18.5.2	Ablehnung Antrag auf Untersagung	179,80 €/Fall
18.5.3	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
18.5.3.a	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	1,357‰, mind. 89,90 €/Fall
18.5.3.b	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z.B. bei Abbruch, etc.)	251,80 €/Fall
18.5.4	Rücknahme Kenntnisgabeverfahren	134,90 €/Fall
18.6	Benachrichtigung der Nachbarn (§ 55 LBO)	
18.6.a	für den ersten Nachbarn	23,10 €/Fall
18.6.b	für jeden weiteren Nachbarn	11,50 €
	Hinzu kommen entstehende Kosten für die Postzustellungsurkunde.	
18.7	Baugenehmigung/Bauvorbescheid	
18.7.1	Verlängerung Baugenehmigung/Bauvorbescheid	110,00 €/Fall
18.7.2	Ablehnung Baugenehmigung/Bauvorbescheid	13,70 €/ZE
18.7.3	Rücknahme Antrag auf Baugenehmigung oder Bauvorbescheid - Gebührenfestsetzung	0,331‰, mind. 91,50 €/Fall
18.8	Teilbaufreigaben - ab 3. Freigabe	57,10 €/Fall
18.9	Sanierungsrechtliche Genehmigung	
18.9.1	nach §§ 144, 145 BauGB (m. Baugen. erteilt)	214,30 €/Fall
18.9.2	zu Kaufverträgen	
18.9.2.a	bis 250.000 € Kaufpreis	127,90 €/Fall
18.9.2.b	bis 500.000 € Kaufpreis	191,80 €/Fall
18.9.2.c	über 500.000 € Kaufpreis	255,80 €/Fall
18.9.3	bei Grundschulden	
18.9.3.a	bis 250.000 € Grundsch.	123,30 €/Fall
18.9.3.b	bis 500.000 € Grundsch.	185,00 €/Fall
18.9.3.c	über 500.000 € Grundsch.	246,70 €/Fall
18.10	Abgeschlossenheitsbescheinigung	209,60 €/Fall
18.11	Bearbeitung Baulasterklärung (Formulierung, Übersendung an Baulastenbuchführer)	115,50 €/Fall
18.12	Änderungen einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	119,70 €/Fall
18.13	Baukontrolle	
18.13.1	Baukontrolle (allgem. Bauüberw., Schlussabnahme) - allgem. Bauüberwachung	92,80 €/Fall
18.13.2	Baukontrolle (allgem. Bauüberw., Schlussabnahme) - formelle Schlussabnahme	185,60 €/Fall
18.14	Gebrauchsabnahme fliegende Bauten	15,50 €/ZE
18.15	Brandverhütungsschau - Beteiligung Bauverständiger od. Bauk.	15,50 €/ZE
18.16	Vorkaufsrecht	
18.16.1	Negativzeugnis - allgemeines VK § 24 BauGB	45,10 €/Fall
18.16.2	Negativzeugnis - besonderes VK § 25 BauGB	90,20 €/Fall
18.17	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen z. B. Einstellung, Nutzungsuntersagung, Instandsetzung, Abbruchsanordnung	14,40 €/ZE
18.18	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	9,20 €/Fall
18.19	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	13,50 €/ZE
19	Denkmalschutz	
19.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	89,20 €/Fall
19.2	Ausstellung Steuerbescheinigung	93,30 €/Fall

20	Wasserrecht	
20.1	Wasserrechtliche Genehmigung § 78 WHG	139,10 €/Fall
20.2	Erteilung von Befreiungen von Schutzverordnungen (§ 52 Abs. 1 WHG)	139,30 €/Fall
21	Naturschutzrecht	
21.1	Anordnungen im Bereich Naturdenkmale	14,00 €/ZE
22	Immissionsschutzrecht	
22.1	Anordnungen zu Kleinf Feuerungsanlagen	14,20 €/ZE
23	Feuerwehr	
23.1	Bescheiderstellung kostenpflichtiger Feuerwehreinsatz	73,60 €/Fall
24	Informationen	14,20 €/ZE
	durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege unter anderem:	
	- Übermittlung von Umweltinformationen	
	- Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz.	

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2020** in Kraft.